

Kleine Anfrage

## Sortenschutzrecht in Freihandelsabkommen und in Liechtenstein

---

Frage von Stv. Landtagsabgeordnete Sandra Fausch

Antwort von Regierungsrätin Dominique Hasler

### Frage vom 09. Juni 2021

Als Mitglied der EFTA hat Liechtenstein eine Vielzahl von Freihandelsabkommen (Marokko, Ägypten, Kolumbien und viele andere mehr) ratifiziert, welche einen Beitritt zum Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) fordert. Liechtenstein hat diese Verpflichtungen auch viele Jahre nach der Unterzeichnung dieser Abkommen nicht erfüllt (viele der Abkommen sind seit über 15 Jahren in Kraft). Bereits 2000 hat die Regierung in einem Bericht (Nr. 135/2000) zu den Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten mit Drittstaaten festgehalten: «Die Vorbereitungen für einen liechtensteinischen Beitritt zu diesem Übereinkommen sind im Gange.» Doch Liechtenstein ist auch heute weder Mitgliedstaat von UPOV, noch hat es ein Sortenschutzgesetz, das Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist. Dennoch fordert die EFTA (und somit auch Liechtenstein) auch in neuen Verhandlungen weiterhin, dass die Partnerländer der UPOV beitreten. Es wurde deshalb die Kritik laut, dass hier ein doppelter Standard angewendet wird: Die EFTA fordert von ihren Verhandlungspartnern mehr, als die EFTA-Mitgliedländer selber bereit sind umzusetzen. Dies ist umso stossender, da ein Sortenschutzrecht nach UPOV das bäuerliche Saatgutssystem stark behindert, und somit die Ernährungssicherheit in den Ländern des Südens gefährden kann. Dazu meine fünf Fragen:

- \* Ist es korrekt, dass Liechtenstein seit über 15 Jahren ihren Verpflichtungen im Rahmen der Freihandelsverträge betreffend UPOV nicht nachkommt und somit im Widerspruch zu diesen Abkommen steht? Wenn ja, wie erklärt sich die Regierung gegenüber anderen Freihandelspartnerinnen?
- \* Weshalb hat Liechtenstein in den vergangenen 20 Jahren nicht das Schweizer Sortenschutzrecht als Grundlage für den UPOV-Beitritt eingeführt?
- \* Im Wissen, dass Liechtenstein selber grosse Probleme mit dem Beitritt zu UPOV 91 hat, und im Wissen, dass die Einführung eines Sortenschutzrechtes gemäss UPOV 91 besonders in den Ländern des Südens Auswirkungen auf die Ernährungssicherheit haben kann, wäre es dann nicht angebracht, auf die Forderung nach UPOV 91 in zukünftigen Verhandlungen für Freihandelsabkommen zu verzichten?
- \* Wird sich Liechtenstein im Rahmen der EFTA dafür einsetzen, dass auf die Forderung nach UPOV in Freihandelsabkommen in Zukunft verzichtet wird und, wenn nein, weshalb?

- \* Nach welchen Kriterien wird die Regierung entscheiden, ob Liechtenstein ein Sortenschutzgesetz einführt und UPOV-Mitglied wird oder eben nicht, und werden diese Kriterien begründet veröffentlicht?

### **Antwort vom 11. Juni 2021**

Zu Frage 1:

Die Verweise auf UPOV sind je nach Freihandelsabkommen sehr unterschiedlich. In den meisten EFTA-Freihandelsabkommen findet sich entweder der Verweis, einen Beitritt zur Fassung der UPOV aus dem Jahr 1978 zu erwirken, oder eine Verpflichtung, sich an die wesentlichen Bestimmungen der Fassung von UPOV aus dem Jahr 1991 zu halten. Die unterschiedlichen Formulierungen sind unter anderem der Tatsache geschuldet, dass es für den Beitritt zu UPOV einer Zustimmung aller bisherigen Vertragsparteien bedarf. Ausserdem tragen sie dem Umstand Rechnung, dass ein Beitritt zur Fassung von UPOV aus dem Jahr 1978 mittlerweile nicht mehr möglich ist. Eine Verpflichtung zum Beitritt zu UPOV in der Fassung von 1991 ist Liechtenstein gegenüber einem Entwicklungsland im Freihandelsabkommen mit Indonesien eingegangen. Dieses Abkommen ist derzeit noch nicht in Kraft. Die Möglichkeit, die Umsetzung der Bestimmungen über UPOV zu thematisieren, besteht für alle Vertragsparteien jeweils in den Sitzungen der Gemischten Ausschüsse unter den einzelnen Abkommen. Bisher wurde dieses Thema noch nie aufgebracht.

Zu Frage 2:

Es besteht in Liechtenstein bis anhin kein besonderer inländischer Bedarf zur Einführung eines eigenen Sortenschutzgesetzes. Einerseits finden in Liechtenstein keine Züchtungen von Pflanzensorten statt, welche geschützt werden müssen. Andererseits wird Saatgut in Liechtenstein durch die Landwirte in der Regel neu zugekauft und nicht wiederverwendet. Da die Schweiz bereits Mitglied bei UPOV 1978 war, galten für sie andere Kriterien beim Beitritt zu UPOV 1991. Liechtenstein kann bei einem Beitritt zu UPOV 1991 das Schweizer Sortenschutzgesetz nicht unverändert übernehmen bzw. anwendbar erklären.

Zu Frage 3:

Der EFTA-Verhandlungstext, der die Grundlage für die Verhandlungen über den Schutz von geistigen Eigentumsrechten bildet, fordert in Bezug auf UPOV wie auch hinsichtlich einer Reihe weiterer internationaler Abkommen in diesem Bereich von den Verhandlungspartnern nicht zwingend einen Beitritt. Vielmehr handelt es sich um einen Vorschlag zum Einstieg in die Verhandlungen. Das heisst, die EFTA-Staaten machen den Beitritt zu UPOV oder die Einhaltung ihrer Regeln nicht zur Voraussetzung für den Abschluss des Freihandelsabkommens. Daher ist die EFTA offen für alternative Lösungen, welche die Situation aller Landwirte in den Partnerländern berücksichtigen, einschliesslich derjenigen, die auf das sogenannte informelle Saatgutssystem angewiesen sind. Ein Beispiel dafür ist die Lösung, welche im Abkommen mit Indonesien gefunden wurde. Den EFTA-Staaten geht es darum, geistiges Eigentum zu schützen und dabei, wenn möglich und wie in Freihandelsabkommen üblich, über die bestehenden WTO-Standards hinauszugehen. Der Schutz des geistigen Eigentums ist für die EFTA-Staaten aufgrund ihrer Wirtschaftsstruktur eine Priorität in den Freihandelsverhandlungen. Das gilt auch für Liechtenstein.

Zu Frage 4:

Wie in der Antwort zu Frage 3 ausgeführt, handelt es sich beim Beitritt zu UPOV nicht um eine absolute Forderung der EFTA-Staaten, sondern lediglich um einen Vorschlag, welchen die EFTA-Staaten in ihrem Modelltext für Freihandelsabkommen vorgesehen haben. Um der Bedeutung sowohl des formellen als auch des informellen Saatgutsystems besser Rechnung zu tragen, haben sich die EFTA-Staaten um eine Klärung ihres Ansatzes bemüht. So schlagen sie in ihren Verhandlungen als Einstiegstext neben dem Verweis auf UPOV 1991 neu auch einen Artikel vor, der auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt sowie weitere internationale Übereinkünfte im Zusammenhang mit genetischen Ressourcen und dem damit verbundenen traditionellen Wissen verweist. Im neuen Artikel bekräftigen die Vertragsparteien ihre jeweiligen Rechte und Pflichten unter diesen Übereinkünften und erklären ihre Absicht, die internationalen Übereinkommen zum Schutz des geistigen Eigentums in Bezug auf genetische Ressourcen und damit verbundenes traditionelles Wissen in einer sich gegenseitig unterstützenden Weise umzusetzen. Liechtenstein hat sich an diesen EFTA-internen Gesprächen aktiv beteiligt.

Zu Frage 5:

Für die Einführung eines Sortenschutzes sind viele Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Die enge Anbindung der Landwirtschaft an die Schweiz aufgrund des Zollvertrags bedingt, dass auch in Bezug auf ein allfälliges Sortenschutzgesetz eine enge Anlehnung an die Schweiz angestrebt werden muss. Gleichzeitig stellen sich jedoch auch Fragen des Vollzugs, welche ebenfalls mit der Schweiz zu klären sind. Damit verbunden ist die Frage, ob Liechtenstein allenfalls selbständig Strukturen für den Vollzug schaffen müsste, was mit einem zusätzlichen Bedarf an finanziellen und personellen Ressourcen verbunden sein könnte. Diese Fragestellungen sind komplex, erfordern eine enge Abstimmung mit der Schweiz und sind sehr zeitintensiv. Die Prüfung des Beitritts dauert daher noch an. Sowohl für die Einführung eines Sortenschutzgesetzes wie auch für einen Beitritt zu UPOV ist die Zustimmung des Landtags erforderlich. Betroffene Interessengruppen in Liechtenstein wurden bereits von den Zuständigen umfassend und transparent informiert. Sobald ein Beitritt beschlossen würde, müssten die massgeblichen Überlegungen sowohl in der Vernehmlassung wie auch in einem allfälligen Bericht und Antrag der breiten Öffentlichkeit dargelegt werden.